
STADT **LIPPSTADT**

Öffentliche Bekanntmachung

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung -

vom 20.12.2021

Der Rat der Stadt Lippstadt hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2021 (GV. NRW. S. 23) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. A) Ziffer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

A) Grundgebühr

Für die Nutzung des Aschestreifendes sowie für die Nutzung des Sternenkinderfeldes für Totgeburten wird keine Grundgebühr erhoben, da hier keine Nutzungszeit vorgegeben ist.

§ 2

§ 4 Abs. B) erhält folgende Fassung:

B) Gebühren für Reihengrabstätten

11. Einzelgrab für eine Totgeburt inkl. Pflege	266,00 €
---	----------

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lippstadt - Friedhofsgebührensatzung - vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Friedhofssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Friedhofssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 20.12.2021

gez. Moritz
Bürgermeister